

Organische Bestimmungen
für das
Königl. Polytechnikum
zu
Stuttgart.



Verfügung des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. August 1876, Reg.-Bl. S. 345 ff.

Nachdem die mittelst der Ministerialverfügung vom 16. April 1862 (Reg.-Blatt S. 109 ff.) bekannt gemacht, durch Ministerial-Verfügung vom 18. Juli 1870 (Reg.-Blatt S. 339 ff.) modifizirten beziehungsweise ergänzten organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule in Stuttgart infolge der weiteren Ausbildung der auf dieselbe vorbereitenden Lehranstalten und der damit zusammenhängenden Abtrennung der mathematischen Abtheilung des Polytechnikums einer durchgreifenden Revision unterworfen worden sind, werden, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M., in Nachstehendem neue organische Bestimmungen für das Polytechnikum zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Diese Bestimmungen treten mit dem Beginn des bevorstehenden nächsten Schuljahrs — 1. Oktober d. J. — in Wirksamkeit, vorbehältlich der in den ersten Tagen dieses Schuljahrs auf Grund der bisherigen Organisation noch einmal abzuhaltenden technischen Maturitätsprüfung.

Stuttgart, den 21. August 1876.

Gessler.

Neue organische Bestimmungen
für das
Polytechnikum in Stuttgart.

§. 1. Das Polytechnikum ist eine technische Hochschule. Es hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht künftige Techniker wissenschaftlich auszubilden.

Es finden aber auch Angehörige anderer Berufsarten, wie namentlich die Reallehramtskandidaten, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung.

§. 2. Das Polytechnikum gliedert sich in sechs neben einander stehende Fachschulen, nämlich:

- 1) für die Architektur;
- 2) für das Ingenieurwesen;
- 3) für den Maschinenbau;
- 4) für die chemische Technik, mit den Unterarten:
 - a) chemische Fabrikation,
 - b) Hüttenwesen,
 - c) Pharmazie;
- 5) für Mathematik und Naturwissenschaften;
und
- 6) für allgemein bildende Fächer.

§. 3. Die in dem Unterrichte des Polytechnikums begriffenen einzelnen Lehrfächer finden sich in der Beilage A angegeben.

§. 4. Ertheilt wird der Unterricht durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlich beziehungsweise künstlerisch gebildeten Hauptlehrern, neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hilfslehrer, Repetenten und Assistenten angestellt sind (vergl. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten etc., vom 28. Juni 1876).

§. 5. Die an dem Polytechnikum angestellten Repetenten haben vermöge dieser ihrer Eigenschaft die Befugniss, in den Fächern, für welche sie als Repetenten verwendet sind, Privatvorlesungen an der Schule zu halten.

Sonstige Gelehrte, welche Privatvorlesungen an der Schule halten wollen, werden, wenn sie ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, durch besondere Verfügung als Privatdozenten an derselben zugelassen.

Der Befähigungsnachweis ist in der Regel durch ein Colloquium und einen Probevortrag zu liefern; ersteres kann insbesondere dann erlassen werden, wenn genügende Dienstprüfungszeugnisse oder wissenschaftliche Leistungen vorliegen.

Die Ermächtigung zu Haltung von Privatvorlesungen gilt stets als widerruflich und erlischt von selbst, wenn der Betreffende binnen zwei Jahren keine Vorlesung angekündigt oder binnen fünf Jahren keinen Unterricht ertheilt hat.

§. 6. Als Lehrmittel dienen

1) an der Anstalt selbst und zwar

a) für den theoretischen Unterricht:

die verschiedenen Sammlungen der Anstalt,
welche sich in Beilage B aufgeführt finden;

b) für den praktischen Unterricht:

die mit der Anstalt verbundenen Institute,
nämlich:

das chemische Laboratorium,
das chemisch-technologische Laboratorium,
das physikalische Laboratorium,
die Gypsmodellir-Werkstätte,
die mechanische Werkstätte,
die Holzmodellir-Werkstätte,
der botanische Garten.

- 2) Es werden aber auch von den Lehrern mit den Studirenden Exkursionen vorgenommen, z. B.
- für Zwecke des botanischen, zoologischen und geognostischen Unterrichts,
 - zu Uebungen auf dem Felde in praktischer Geometrie,
 - zu Besuchen von Fabriken,
 - zu Besichtigung und Aufnahme von Maschinen, sowie von Bauwerken,
 - zu Uebungen im Zeichnen nach der Natur.

§. 7. Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Ueberwachung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zu Leitung des betreffenden praktischen Institutes verbunden.

Ueber die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen.

§. 8. Die Studirenden des Polytechnikums sind entweder ordentliche, wenn sie zu einem eigentlichen Fachstudium aufgenommen sind (§. 10), oder ausserordentliche, wenn sie nur für einzelne Unterrichtsfächer zum Besuch des Polytechnikums zugelassen sind.

§. 9. Zum Eintritt in das Polytechnikum wird, und zwar ohne Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden vorausgesetzt:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vergl. §. 10);
- 4) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung.

§. 10. Der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§. 9. Z. 3) wird

I. von Solchen, welche als ordentliche Studirende in eine der Fachschulen für Architektur, In-